



Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Herr Stefan Gerkamp hat mit Antragseingang vom 08.10.2025 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Halten von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze sowie der zugehörigen Nebenbeinrichtungen auf dem Grundstück in Hamm, Dasbeck 9, Gemarkung Heessen, Flur 31, Flurstück 2 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Umstrukturierung der Sauenhaltung mit dem Ziel einer Erhöhung des Tierwohls. Hierzu ist die Errichtung eines Abferkelstalles mit Biofilter und eines Außenklimastalles für Sauen vorgesehen. Des Weiteren ist die Errichtung einer Halle mit Fahrsilo sowie einer überdachten Festmistplatte geplant. Im Rahmen des Vorhabens werden zudem ein Güllehochbehälter und zwei Lagerhallen zurückgebaut. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt ohne Erhöhung der Tierplatzzahlen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Durch das Vorhaben sowie der vorgesehenen Minderungsmaßnahme konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich die Emissionen an Ammoniak/Stickstoff sowie Geruch vermindern. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiges Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamm, den 27.08.2026

Az.: 915-0455204-63.0022/25/7.1.8.2 1332-25-07

Stadt Hamm
Der Oberbürgermeister
Amt für Bauordnung und Immissionsschutz

Im Auftrag
gez.

Grimm